

Geschäftsordnung des Jugendremiums der Gemeinde Gundelfingen

vom 24.10.2019

Aufgrund von § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 24.10.2019 folgende Geschäftsordnung des Jugendremiums gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Jugendremiums, Vorsitzende/Vorsitzender

(1) Das Jugendremium besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem, den Jugendvertretern und den Jugendbeauftragten der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Mitarbeiterin/beauftragter Mitarbeiter der Gemeinde Gundelfingen nimmt an den Sitzungen des Jugendremiums als Vorsitzende/r teil.

§ 2

Wahl der Jugendvertreter

(1) Die Wahlen werden von den weiterführenden Schulen des Gemeindegebiets Gundelfingen und dem Jugendzentrum Gundelfingen durchgeführt. Das Albert-Schweitzer-Gymnasium hat 3 Mandate, die Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule 2 Mandate und das Jugendzentrum 1 Mandat. Die Friedrich-Fröbel-Schule hat ein stimmberechtigtes und ein nicht stimmberechtigtes Mandat.

(2) Die Wahl des Jugendremiums findet jährlich zu Beginn des Schuljahres statt. Für den Zeitraum in dem noch kein neues Jugendremium gewählt ist, bleibt das bisherige Jugendremium bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler entscheiden jeweils für ihre Schule, ob eine Direktwahl der Jugendvertreter (durch Listenwahl) stattfindet. Die Wahl wird durch die SMV organisiert. Wählbar sind alle Schülerinnen/Schüler der jeweiligen Schule ab der 8. Klassenstufe, unabhängig ihrer Nationalität oder ihres Wohnorts. Entsprechendes gilt für das Jugendzentrum.

(4) Die Verantwortung für die Durchführung der Wahl liegt bei der jeweiligen Schule bzw. beim Jugendzentrum.

(5) Scheidet ein Mitglied des Jugendremiums auf Wunsch aus oder verliert sein Mandat aufgrund des Verlassens der Schule bzw. einem Schulwechsel, so rückt das zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellte Mitglied nach. Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl wird dann zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellt.

§ 3

Jugendbeauftragte der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats

Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats benennen jeweils eine/n Jugendbeauftragte/n. Der/Die Jugendbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Jugendgremiums mit Stimmrecht teil. Sie/Er fungiert als Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen.

II. Rechte und Pflichten der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, der Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung

§ 4

Rechtsstellung der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter bei ihrem Eintritt in das Jugendgremium öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Das Jugendgremium vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Gundelfingen. Es **ist** bei Planungen und Vorhaben der Gemeindeverwaltung Gundelfingen, die die Interessen von **Jugendlichen** berühren, durch die Verwaltung und den Gemeinderat zu beteiligen.

Das Jugendgremium **soll** bei Planungen und Vorhaben der Gemeindeverwaltung Gundelfingen, die die Interessen von **Kindern** berühren, durch die Verwaltung und den Gemeinderat beteiligt werden.

(2) Die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgremiums teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem Fehlen in einem Kalenderjahr kann ein Mitglied auf Beschluss des Jugendgremiums mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 gelten entsprechend.

Bei Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Schule über Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(3) Für die Sitzungen des Jugendgremiums wird von der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat

(1) Die Mitglieder des Jugendgremiums können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen.

(2) Beschlüsse des Jugendgremiums gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse und werden diesem durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).

Bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, haben die Jugendvertreter das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht).

(3) Die Jugendvertreter entscheiden selbstständig und unabhängig, ob sie von ihren eingeräumten Rechten Gebrauch machen.

(4) Mitglieder des Gemeinderats können an den öffentlichen Sitzungen des Jugendgremiums teilnehmen.

III. Sitzungen des Jugendgremiums

§ 7

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Sitzungen des Jugendgremiums ein. Das Jugendgremium tagt in der Regel viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder es beschließen.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft das Jugendgremium zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.

(3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen. In Notfällen kann Das Jugendgremium ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und das Jugendgremium können sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, Jugendliche oder Mitglieder des Gemeinderats zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(3) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Sie/er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen

bestimmt sie/er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm die/der Vorsitzende erteilt.

(4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst oder mit einer Mehrheit von einem Sechstel aller Mitglieder des Jugendgremiums, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch den Vorstand des Jugendgremiums schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Das Jugendgremium kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendgremiums einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 10

Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder des Jugendgremiums können sich zur Diskussion über einzelne Themen außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die Vorsitzende/den Vorsitzenden treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.

(2) Das Jugendgremium kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themen aus Mitgliedern ihrer Mitte bilden.

(3) Bei Absatz 1 und 2 handelt sich nicht um eine Sitzung des Jugendgremiums.

IV. Niederschrift

§ 11

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgremiums ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 12

Führung und Anerkennung der Niederschrift

(1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Jugendvertreter zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Jugendgremiums ist beim Jugendzentrum der Gemeindeverwaltung Gundelfingen angesiedelt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgremiums tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgremiums ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Gemeinde Gundelfingen, den 24.10.2019

Raphael Walz
Bürgermeister